

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der städtischen Landebrücken
der Stadt St. Goar
vom 15.07.1974

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.03.1988

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) und des § 6 der Satzung über die Benutzung der städtischen Landebrücken vom 15.07.1974 hat der Stadtrat der Stadt St. Goar folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 (Allgemeines)

Für die Benutzung der städtischen Landebrücken erhebt die Stadt St. Goar nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§2 (Benutzungsgebühren)

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

(1)

1. Für einmaliges An- und Ablegen von Fahrgastschiffen mit einem Fassungsvermögen bis zu 150 Personen DM 5,00
2. Für einmaliges An- und Ablegen von Fahrgastschiffen mit einem Fassungsvermögen bis zu 250 Personen DM 10,00
3. Für einmaliges An- und Ablegen von Fahrgastschiffen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 250 Personen DM 15,00
4. Für Hotelschiffe:
 - a) bei einem Fassungsvermögen bis zu 50 Personen DM 25,00
 - b) bei einem Fassungsvermögen von 50 – 100 Personen DM 35,00
 - c) bei einem Fassungsvermögen über 100 Personen DM 45,00
5. Für die Entnahme von Trinkwasser je m³ DM 4,00
6. Für die Abfuhr von Müllsäcken bis zu 100 l Inhalt je Sack DM 4,00

Hinweis:

Gemäß § 2 Absatz 2 der 3. Änderungssatzung vom 16.03.1988 erfolgt die künftige Anpassung der Gebührensätze in der Haushaltssatzung der Stadt St. Goar.

(2) Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, mit den Schifffahrtsunternehmen Verträge für die Benutzung der städtischen Landebrücken gegen Zahlung einer Pauschale, jeweils für die Zeit vom 1.5. bis zum 31.10. eines jeden Jahres abzuschließen.

§3 (Gebührenpflichtige)

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Fahrgastschiffes. Sind das mehrere Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§4 (Beitreibung der Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren)

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§5 (Rechtsmittel)

Gegen die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§6 (Anwendung des Kommunalabgabengesetzes)

Die Benutzungsgebühren sind öffentliche Abgaben. Für die Erhebung der Benutzungsgebühren gelten im übrigen die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§7 (Inkrafttreten)

Die Gebührensatzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgende Tage in Kraft.

St. Goar, den 15.07.1974